



Verfahrensverzeichnis

gemäß § 7 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)
bestimmt zur Einsichtnahme für jede Person (§ 7 Abs. 4 LDSG)

Verfahren	Butler Behörde
-----------	----------------

Version: 6.2.0 gültig ab: 01.01.2010 bis (sofern bestimmbar): _____

1. Daten verarbeitenden Stelle:

	<i>Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9 (Rathaus), 24103 Kiel</i>
Amt/Abteilung	<i>Amt 53, Abteilung 53.3.4</i>
Aktenzeichen	
Kontakt	<i>Fachanwendungsbetreuer/in (Key User): Nico Meinert, Tel. 3255</i> <i>Datenschutzbeauftragter: Herr Amann, Tel. 901 2771, datenschutz@kiel.de</i>

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweckbestimmung	Softwareprogramm zur Verarbeitung von Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Betreuungsstelle/ Betreuungsbehörde in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt
Rechtsgrundlage	§§ 4-8 BtBG

3. Kreis der Betroffenen:

1	Betreute Personen BetreuerInnen/ Bevollmächtigte im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Arbeit nach dem Betreuungsgesetz Behörden/Einrichtungen/Vormundschaftsgerichte, im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Arbeit nach dem Betreuungsgesetz Angehörige von betreuten Personen im Rahmen Ihrer Verantwortung für die Arbeit nach dem Betreuungsgesetz.
2	

4. Kategorien verarbeiteter Daten, Löschungs-, Aufbewahrungsfristen, Zugriffsberechtigungen

	4.1 Kategorien der verarbeiteten Daten	„Besonders sensible“ Daten gem. § 11 Abs. 3 LDSG
4.1.1	-Personendaten der Betreuten -Daten zur Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält (im Rahmen der Erstellung der Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG) und Umstände, die die Bestellung eines Betreuers oder eine	Ja

	<p>andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen (§ 7 BtBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Daten aus den Betreuungsbeschlüssen, Unterbringungsbeschlüssen und Beschlüssen über Verfahrenspflegschaften die vom Vormundschaftsgericht übermittelt werden -Personendaten anderer juristischer und natürlicher Personen (z.B. Angehörige, Betreuer) -Daten zum Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen eines Betreuers (im Rahmen der Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes nach § 8 BtBG) -Termine mit Terminkalender -Wiedervorlagendaten -Fachstichwortverzeichnis aus dem Betreuungsrecht -Berichts- und Statistikdaten zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Aufgaben, z.B. zur Sicherstellung der Arbeit der Betreuungsstellen und der Bezirksregierungen als überörtlicher Betreuungsbehörde zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Betreuern (§ 5 BtBG) -Abrechnungsdaten, soweit die Betreuungsarbeit vergütet wird 	
4.1.2		

zu Daten aus	4.2 Löschungs- und Aufbewahrungsfristen
Nr. 4.1.1	Es finden keine automatisierten Löschverfahren statt, damit verbunden sind auch keine Regelfristen vorgesehen. Nicht mehr für die Erfüllung der Aufgabe benötigte Daten werden selektiv und fallbezogen gelöscht.
Nr. 4.1.2	

zu Daten aus	4.3 Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen
Nr. 4.1.1	Mitarbeiter der Betreuungsstelle
Nr. 4.1.2	

5. Art und Empfänger zu übermittelnder und empfangener Daten inkl. Auftragsdatenverarbeitung

zu Daten aus	5.1 Empfänger von zu übermittelnden Daten
Nr. 4.1.1	Entfällt, es findet keine regelmäßige Übermittlung von Daten an Dritte statt.
Nr. 4.1.2	

zu Daten aus	5.2 Herkunft empfangener Daten
Nr. 4.1.1	
Nr. 4.1.2	

6. Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Keine

7. Allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 LDSG zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen

Die für dieses Verfahren eingesetzte Technik ist in die Netzwerkinfrastruktur und in die Sicherheitskonzeption der Landeshauptstadt Kiel eingebunden. Zur Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes werden technische und organisatorische Maßnahmen eingesetzt. Sie orientieren sich an den sechs Datensicherheits- und Datenschutz-Schutzziele des § 5 und § 6 LDSG. Die wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung werden nachfolgend aufgeführt. Die vollständigen Maßnahmen sind in der Sicherheits- und Verfahrensdokumentation dokumentiert.

8. Datenschutzrechtliche Beurteilung

8.1	Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)

8.2	Technisch-organisatorische Maßnahmen
<p>Verfügbarkeit (<i>Verfahren und Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die Daten werden regelmäßig gemäß der Datensicherungskonzeption der Landeshauptstadt Kiel gesichert. Das Verfahren wird auf zentralen Systemen gesichert. › Das Verfahren kann bei einem Ausfall in einem definierten Zeitraum (Sicherheitskonzeption) wieder hergestellt werden. 	
<p>Vertraulichkeit (<i>es können nur befugte Personen auf Daten und Verfahren zugreifen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regeln zur Zutrittskontrolle für Büro- und Serverräume der Landeshauptstadt Kiel sowie für den Zugang zu Client- und Serversystemen (Passwortschutz). › Innerhalb des Verfahrens wird durch eine dokumentierte Berechtigungsvergabe sichergestellt, dass nur berechtigte Personen auf die Datenbestände zugreifen dürfen. Die Prüfung der Berechtigung erfolgt passwortbasiert. 	
<p>Integrität (<i>es wird gewährleistet, dass Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Auf dem Fachverfahrensserver hat nur die technische Administration dieses Servers Zugriff. Es wird zentral sichergestellt, dass das Betriebssystem regelmäßig aktualisiert wird (Schutz vor Veränderung der Daten durch Angriffe oder unberechtigten Zugriff). › Innerhalb des Verfahrens haben nur die fachliche Administration dieses Verfahrens und die Personen, die die Datenpflege betreiben, Zugriff auf die Datenbestände (Schutz vor Veränderung durch unberechtigten Zugriff). 	
<p>Transparenz (<i>die automatisierte Verarbeitung von Daten kann mit zumutbaren Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Das Verfahren ist in einer Verfahrensakte, die technischen Systeme sind in einer Sys- 	

temakte LDSG- und DSVO-konform dokumentiert.

- › Die Datenverarbeitung wird innerhalb des Fachverfahrens protokolliert und kann über eine Historien-Funktion dargestellt werden. Dieses ist jedoch nur auf Datenbankebene möglich.

Intervenierbarkeit (*die Daten verarbeitende Stelle kann nachweisen, dass sie den Betrieb ihrer informationstechnischen Systeme steuernd beherrscht und dass Betroffene die ihnen zustehenden Rechte ausüben können*):

- › Das Verfahren und die benötigten IT-Komponenten werden durch die Landeshauptstadt Kiel betrieben.
- › Das Fachverfahren verfügt über Funktionalitäten zur Auskunftserteilung, Änderungen, Sperrung und Löschung von Daten Betroffener.

Nicht-Verkettbarkeit (*es kann sichergestellt werden, dass Daten nur zu dem ausgewiesenen Zweck automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt werden*):

- › Die Daten sind auf technisch bzw. logisch getrennten Systemen gespeichert, weiterhin sind die Aufgaben der Systemadministration und Fachanwendungsbetreuung personell und organisatorisch getrennt.

9. Freigabe des Verfahrensverzeichnis

30.06.2009

Kiel,

Bornhalm

gezeichnet